

# **Gemeinde Planetal**

## **Amt Niemegk**

### **Umweltbericht**

gemäß Richtlinie 2001/42/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 27.06.2001

zur

Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)  
im Rahmen der Aufstellung des

### **Flächennutzungsplanes**

für die Ortsteile Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow und Mörz sowie  
den bewohnten Gemeindeteil Ziezow

**Stand: Oktober 2008**

Bearbeitung:  
Dipl. Ing. Sören Möller

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung.....	2
1.1.	Notwendigkeit der Planung .....	2
1.2.	Lage und Größe des Untersuchungsgebietes.....	2
1.3.	Planungen des Flächennutzungsplanes .....	3
2.	Darstellung der Umweltbelange – Bestand und Bewertung .....	3
2.1.	Einleitung .....	3
2.2.	Schutzgut "Naturhaushalt und Landschaft" .....	4
2.3.	Mensch und Gesundheit .....	7
2.4.	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	8
3.	Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	8
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, -minderung und zur Kompensation .....	13
5.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Durchführung der Planung.....	15
6.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts .....	15
7.	Quellenverzeichnis .....	16

## 1. Einleitung

### 1.1. Notwendigkeit der Planung

Die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) sieht für verschiedene Pläne und Programme eine gesonderte Umweltprüfung vor. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 umgesetzt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

### 1.2. Lage und Größe des Untersuchungsgebietes

Die Gemeinde Planetal liegt acht Kilometer östlich von Belzig an der B 102 zwischen Niemegk und Belzig im südwestlichen Teil des Landes Brandenburg im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Sie liegt an der Nordseite des Hohen Flämings am Rande der Belziger Landschaftswiesen. Die durch den Ort fließende Plane gab ihr ihren Namen. Im Norden grenzt an das Gemeindegebiet das Amt Brück, im Westen an die Kreisstadt Belzig. Im Süden und Osten befinden sich die ebenfalls zum Amt Niemegk gehörenden Gemeinden Mühlenfließ und Rabenstein. Der aktualisierende Landschaftsplan überplant eine Fläche von 4.275 ha.

### 1.3. Planungen des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Planetal plant im Bearbeitungsgebiet an drei Stellen Siedlungserweiterungen, die ohne dieses oder ein anderes Planverfahren (Bauleit- oder Baugenehmigungsverfahren) nicht zu realisieren wären. Die Flächen sind im Entwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt (Stand April 2007). Es ist für alle drei Flächen von einer GRZ von max. 0,3 auszugehen.

Beschreibung	Flächengröße
Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Locktow	0,3 ha
Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Dahnsdorf (südlich Friedhof)	0,65 ha
Siedlungserweiterung am westlichen Ortsrand von Kranepuhl	0,25 ha
Summe	1,20 ha

### Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Anforderungen an andere Flächennutzungen

Weiterhin sieht der Flächennutzungsplan verschiedene aus dem Landschaftsplan übernommene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Die Umsetzung der Maßnahmen ist insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland nach Anhebung des Wasserstandes
- Vorrangige Extensivierung von Grünland nach Anhebung des Wasserstandes
- Anlage von Hecken
- Anlage von Gehölzstreifen an Fließgewässern

## 2. Darstellung der Umweltbelange – Bestand und Bewertung

### 2.1. Einleitung

Im Umweltbericht werden die folgenden in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG aufgeführten Belange des Umweltschutzes betrachtet:

- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie
- Die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Bewertung der Umweltbelange basiert im Wesentlichen auf den Bestandsdaten des Landschaftsplan- und des Flächennutzungsplan-Entwurfes. Im Folgenden wird der aktuelle Zustand des jeweiligen Schutzgutes beschrieben und auf die eventuell vorhandenen Vorbelastungen eingegangen.

## 2.2. Schutzgut "Naturhaushalt und Landschaft"

### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Fachgesetzlicher Rahmen

Die Europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-Richtlinie) sieht die Schaffung eines europaweiten ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen Natura 2000 vor. Dieses Schutzgebietssystem besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie den besonderen Schutzgebieten nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (SPA). Darüber hinaus sind die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu erhalten. Ihre Habitate und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Bestimmte Arten unterliegen einem besonderen bzw. einem strengen Schutz gemäß § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Bestimmte Biotope unterliegen gemäß § 32 BbgNatSchG ebenfalls einem gesetzlichen Schutz.

#### Untersuchungsrahmen

Im Rahmen der Landschaftsplan-Aktualisierung erfolgte eine terrestrische Erhebung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsflächen sowie eine terrestrische Überprüfung und Korrektur der geschützten Biotope. Im Übrigen wurde auf die flächendeckende Biotoptypenkartierung von 1997 und die Biotoptypenkartierung des Pflege- und Entwicklungsplanes Hoher Fläming (PEP 2006<sup>1</sup>) zurückgegriffen. Bezüglich der Arten wurden im wesentlichen die Daten des PEP (2006) sowie des Landschaftsrahmenplanes Potsdam-Mittelmark (LRP 2006) verwendet. Die Eingriffsflächen wurden von Mai bis August 2006 dreimal begangen und auf das Vorkommen besonders sowie streng geschützter Arten überprüft. Darüber hinaus wurden diese Flächen einer Potenzialabschätzung unterzogen. Im Übrigen erfolgte während der Begehungen zur Überprüfung der Biotoptypen die Erfassung auffälliger Tierarten. Dabei wurde insbesondere auf wertgebende Vogelarten (v. a.: Neuntöter, Ortolan, Heidelerche) und Heuschrecken (laut stridulierende Arten wie Feldgrille und Warzenbeißer) geachtet. Die besonders und streng geschützten Arten sind im Landschaftsplan dargestellt. Die Datenlage im Naturpark „Hoher Fläming“ (größter Teil des Untersuchungsgebietes mit den FFH- und SPA-Gebieten) ist als gut einzuschätzen, da hier die Daten des PEP (2006) vorlagen.

#### Bestand und Bewertung

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei FFH-Gebiete. Hierzu gehören Teile des bereits von der EU-Kommission bestätigten FFH-Gebietes DE 3842-301 "Plane". Weiterhin befinden sich hier Teilflächen des vorgeschlagenen (d. h. nachgemeldete Gebiete, die bisher von der EU-Kommission nicht bestätigt wurden) FFH-Gebietes 3641-306 "Plane - Ergänzung". Im südlichen Bereich des Gemeindegebietes liegt das SPA DE 3840-421 "Hoher Fläming".

Zu den gemäß § 32 BbgNatSchG geschützten Biotoptypen zählen vor allem der Lauf der Plane einschließlich der Uferstrukturen sowie weiterhin einzelne Feuchtwiesen, Feuchtgrünlandbrachen und Fechtwaldreste im Planetal. Darüber hinaus gilt der gesetzliche Schutz für Kleingewässer und Lesesteinhaufen. Der Kiessee in Ziezow einschließlich seiner Uferbereiche ist ebenfalls gesetzlich geschützt.

Biotope mit hohem Biotopwert (Bedeutung als Lebensraum, Natürlichkeit, Seltenheit/ Gefährdung, Ersetzbarkeit) sind Quellen, Kleingewässer, Feuchtwiesen, Sandtrockenrasen, aufgelassenes Grasland und Hochstaudenfluren feuchter Standorte, Besenginsterheiden, Erlenbruchwald und Erlen-Eschen-Wald. In der Gemarkung Mörz gehört hierzu nur die Plane. In Dahnsdorf sind dies die Quellbereiche des Dahnsdorfer Baches, die Plane selbst so-

---

<sup>1</sup> Die Kartierung erfolgte allerdings deutlich vor dem Jahr 2006 (z. B. im Bereich der Plane im Jahr 2002).

wie im Süden auch Teile des Planetals mit aufgelassenem Grasland feuchter Standorte. In Kranepuhl sind der Quellbereich mit umgebenden Grünlandbereichen sowie die Kleingewässer in der Feldflur gesetzlich geschützt. In Locktow gilt dies für die Plane, zwei Feuchtwiesen an der Plane und den Kiessee bei Ziezow.

Von Bedeutung ist insbesondere das häufige Vorkommen des Ortolans (*Emberiza hortulana*) sowie Auftreten der zwei Großvogelarten Uhu (*Bubo bubo*) und Großtrappe (*Otis tarda*), die beide in Brandenburg extrem selten sind. Die weltweit gefährdete und in Deutschland und Brandenburg vom Aussterben bedrohte Großtrappe besitzt in den Belziger Landschaftswiesen (nordwestlich an das Plangebiet angrenzend) eines ihrer letzten Brutgebiete in Mitteleuropa. Die Ackerflächen westlich der Plane dienen der Art als wichtiges Winter-einstandsgebiet. Gelegentlich erfolgen hier Brutversuche. Die Ackerflächen sind weiterhin Rastgebiet für mehrere hundert Kiebitze und Goldregenpfeifer. Die Plane hat darüber hinaus eine hohe Bedeutung als Laichgewässer für in Norddeutschland seltene rheophile Fischarten (Bachforelle, Bachneunauge, Schmerle). Insbesondere die Waldflächen sind als Defizitbereiche anzusehen. Dies gilt überwiegend auch für die Grünlandbereiche entlang der Plane.

Die Vorkommen besonders und streng geschützter Arten verteilen sich über das gesamte Untersuchungsgebiet. Mit Ausnahme der Ackerflächen (nicht Säume) ist überall mit Lebensstätten im Sinne des Gesetzes zu rechnen. Im Plangebiet sind insbesondere europäische Vogelarten flächendeckend vertreten. Weiterhin gehören hierzu alle Fledermäuse, Biber, alle Amphibien und Reptilien, verschiedene Tagfalter und einzelne Heuschreckenarten.

## **Boden**

### Fachgesetzlicher Rahmen

Fachgesetzliche Vorgaben ergeben sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie aus dem BbgNatSchG. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Böden sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 BbgNatSchG so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur geschlossene Pflanzendecken sowie Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.

### Untersuchungsrahmen

Grundlage der Bewertung des Schutzgutes Boden bilden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodentypen und -arten nach der Themenkarte des Landschaftsplanes von 1997.

### Bestand und Bewertung

Im Planungsgebiet kommen die Bodenarten Niedermoor, Anmoorgley, Gley, Braunerde-Gley, Pseudogley, Fahlerde, Braunerde sowie Komplexstandorte vor. Beeinträchtigungen ergeben sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Besonders empfindlich sind grundwassernahe Böden, da hier eine unangepasste Nutzung nicht nachhaltig ist. Entsprechende Böden finden sich stellenweise im Planetal sowie in den Seitentälern.

Bodenkontaminationen können durch Altlasten entstehen sowie durch die Nähe zu stark befahrenen Straßen (im Planungsgebiet: BAB 9 und B 102). Versiegelungen treten nur kleinflächig in den Siedlungsbereichen sowie in Form der Straßen auf. Gegenüber Winderosion anfällige Böden sind die lösssandüberdeckten Böden auf großräumigen Ackerflächen zwi-

schen Kranepuhl und der B102. Eine sehr nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens stellt weiterhin der Bodenabbau im Bereich des Kieswerkes Ziezow dar.

## **Wasser**

### Fachgesetzlicher Rahmen

Gemäß § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete sind im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu vermeiden, damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Spezielle fachgesetzliche Ziele zum Grund- und Oberflächenwasserschutz finden sich ebenfalls im WHG, denen zufolge das Grundwasser (§ 33a Abs. 1 WHG) und oberirdische Gewässer (§ 25a Abs. 1 WHG) so zu bewirtschaften sind, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird, alle anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz Nr. 4 BbgNatSchG sind natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.

### Bestand und Bewertung

Bereiche, in denen das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt ist (Flurabstand 0 bis 5 Meter), befinden sich in der gesamten Niederung des Planetales einschließlich der Nebenbäche sowie den angrenzenden Bereichen. Gefährdungen entstehen hier durch intensive Landwirtschaft (hoher Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, Mineralisierung von Niedermoorböden mit Freisetzung von Stickstoffverbindungen), Schadstoffeintrag entlang der stark befahrenen Straßen (BAB 9, B 102) sowie Altlasten.

Natürliche Seen kommen im Planungsgebiet nicht vor. Ein Abgrabungsgewässer ist nordöstlich von Ziezow entstanden. Abgrabungsgewässer sind bei entsprechendem Ausgangsgestein, wie es im Planungsgebiet vorhanden ist, ursprünglich nährstoffarm, was sich durch natürliche Alterung sowie anthropogene Nutzungen (v. a. Angeln, Baden) im Laufe der Zeit ändert. Das Gewässer in Ziezow ist inzwischen polytroph, also stark mit Nährstoffen belastet. In der Gemarkung Kranepuhl sowie im südlichen Bereich von Dahnsdorf existiert eine größere Anzahl von Feldsöllen. Diese sind durch Nährstoffeinwaschungen bedroht, was zu einer beschleunigten Verlandung führt. Die Plane ist der größte Bach im Planungsgebiet. Nebenbäche sind der Lühnsdorfer und der Dahnsdorfer Bach sowie die Knatter bei Mörz. Die Plane befindet sich im Gemeindegebiet in einem naturnahen Zustand; ihr Lauf ist an keiner Stelle verbaut, sie fließt in Mäandern. Die Wasserqualität der Plane ist nur mäßig gut. Hierzu tragen neben diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft die Forellennastanlage bei Locktow sowie die Fischzuchtbecken an der Komthurmühle bei Dahnsdorf bei. Die Nebenbäche der Plane sind überwiegend verbaut (Regelprofil) und wenig naturnah. Aufgrund teilweise fehlender Randstreifen sind hier die Einträge aus der Landwirtschaft besonders stark.

## **Klima und Luft**

### Fachgesetzlicher Rahmen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 12 BbgNatSchG sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Hier kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Den Schutz vor schädlichen Immissionen regelt das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

#### Bestand und Bewertung

Das Planungsgebiet ist als ländlicher Raum mit besonderer klimatischer Erholungseignung anzusehen. Die großen offenen Ackerflächen stellen Kaltluftproduktionsflächen dar. Für Siedlungsflächen relevante Kaltluftaustauschbahnen existieren in der Gemeinde nicht.

### **Landschaft**

#### Fachgesetzlicher Rahmen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 BbgNatSchG sind die natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 BbgNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden.

#### Bestand und Bewertung

Die grünlandreichen Niederungen entlang der Plane und ihrer Zuflüssen (Lühnsdorfer Bach, Dahnsdorfer Bach, Knatter) haben aufgrund der begrenzten Zahl an naturnahen Elementen einen mittleren Erlebniswert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die BAB 9 sowie die Dammlagen der B 102 und der Eisenbahnstrecke südlich Dahnsdorf. Die strukturierten Wald- und Agrargebiete im Bereich Kranepuhl, Dahnsdorf, Mörz und Locktow sind ebenfalls mittelwertig. Beeinträchtigend wirken die landwirtschaftlichen Produktionsstätten in Kranepuhl, Dahnsdorf und Locktow, die 110-KV-Bahnstromleitung, das Gewerbegebiet Niemeck sowie die BAB 9. Die strukturarmen Agrargebiete zwischen Kranepuhl, Mörz und Dahnsdorf sind als geringwertiger Erlebnisbereich anzusehen.

## **2.3. Mensch und Gesundheit**

#### Fachgesetzlicher Rahmen

Das Schutzgut "Mensch und Gesundheit" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Gesetzen zur Luft- und Bodenreinhaltung (BImSchG und BBodSchG), der Abfallentsorgung sowie den Regelungen zur Begrenzung von Lärmbelastungen (TA Luft) sowie zur Förderung der Erholung (BbgNatSchG) zu.

#### Bestand und Bewertung

Da es sich um einen sehr ländlichen Raum handelt, sind für die ortsansässige Bevölkerung ausreichend Naherholungsmöglichkeiten in den an die Ortschaften angrenzenden Landschaftsbereichen vorhanden. Traditionelle Wege von den Ortschaften in die Landschaft bestehen in allen Bereichen. Spezielle Einrichtungen für die Erholung fehlen mit Ausnahme von Wanderwegen und einzelnen Angeboten (Angeln, Reiten, Flugsport mit Ultraleichtflugzeugen) dagegen. Gesundheitliche Belastungen durch Immissionen sind im Bereich der Bundesstraße B 102 sowie im Umfeld des Kieswerkes Ziezow nicht auszuschließen. Partiiell

und zeitweise sind Belastungen durch Pestizide aus der Land- und Forstwirtschaft möglich. Die durch Dahnsdorf führende Bundesstraße B 102 ist ein belastender Emitent. Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen zu den Verkehrszahlen wurde für die Ortslage eine Umgehungsstraße in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Für die Ortsumgebung erfolgt derzeit die Planfeststellung. Lärmbelastungen entstehen weiterhin durch das Kieswerk in Ziezow (Abbaubetrieb, LKW-Verkehr). Als genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gelten in der Ortslage Dahnsdorf eine Kompostieranlage, die Schweinemastanlage in der Ortslage Locktow (Betriebsruhe seit dem Jahr 2000) und die Rinderanlage in Kranepuhl. Von den Anlagen gehen in erster Linie Geruchsbelastungen aus.

## **2.4. Kultur- und sonstige Sachgüter**

### Fachgesetzlicher Rahmen

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung darstellen, wie architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze (SCHRÖDTER ET AL. 2004). Wichtige Ziele zum Schutz und Erhalt von Kultur- und sonstigen Sachgütern ergeben sich aus den Denkmalschutzgesetzen der Länder. Dies gilt insbesondere für den Bereich der "architektonisch wertvollen Bauten" und "archäologischen Schätze".

### Bestand und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche geschützte Bodendenkmale. Laut Denkmalliste der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark von 1996, die ergänzt worden ist, gibt es in den Ortsteilen mehrere Einzeldenkmale, die nach § 12 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz zu erhalten sind.

## **3. Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **3.1. Einleitung**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt darzustellen. Hierzu muss die Umsetzung des Plans in Beziehung zu den einzelnen Schutzgütern gesetzt werden.

### **3.2. Siedlungsflächenerweiterungen**

Die Gemeinde Planetal plant im Bearbeitungsgebiet an drei Stellen Siedlungserweiterungen, die ohne dieses oder ein anderes Planverfahren (Bauleit- oder Baugenehmigungsverfahren) nicht zu realisieren wären. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan dargestellt (Stand September 2006). Es ist für alle drei Flächen von einer GRZ von max. 0,3 auszugehen.

#### **Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Locktow (0,3 ha)**

##### Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Es werden 0,33 ha Intensivacker (Biototyp 09130) überplant, an der Straße befinden sich einige angepflanzte junge Bäume. Die Fläche hat damit nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut. Fortpflanzungs- oder Lebensstätten streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten konnten nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der Habitatstrukturen

auch nicht zu erwarten. FFH- oder SPA-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen (minimale Entfernung 160 m). Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut sind daher nicht erheblich im Sinne der SUP-Richtlinie.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima und Luft"

Für die genannten Schutzgüter ist in erster Linie die versiegelte Fläche von Bedeutung. Diese würde bei einer GRZ von 0,3 bei maximal 0,14 ha liegen. Im Bereich der betroffenen Fläche dominieren Braunerde und Rostbraunerde auf Sand bzw. vereinzelt auf anlehmigem Sand (vernässungsfrei). Der Grundwasserflurabstand liegt bei maximal 2 m. Die Plane befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Die lokalklimatischen Verhältnisse entsprechen denen von landwirtschaftlichen Flächen. Die Auswirkungen sind für 0,14 ha aufgrund des Verlustes der Bodenfunktionen erheblich. Darüber hinaus besteht die Gefahr des Eindringens von Schadstoffen in das Grundwasser.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch und Gesundheit", "Landschaft", "Kultur- und sonstige Sachgüter"

Die Planung hat keine Auswirkungen auf das „Schutzgut Mensch und Gesundheit“. Da lediglich Ackerflächen im Ortsrandbereich in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht erheblich im Sinne der SUP-Richtlinie. Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

#### Wechselwirkungen

Durch die Maßnahme entstehen negative Umweltauswirkungen in Form von Bodenversiegelungen. Die Auswirkungen werden verstärkt durch den fehlenden Schutz des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Der Verzicht auf die Planung würde auch einen Wegfall der Beeinträchtigungen bedeuten.

### **Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Dahnsdorf (südlich Friedhof, 0,65 ha)**

#### Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Es werden 0,65 ha extensiv genutzte Ackerflächen und Gärten (Biotoptypen 091253 und 10111) überplant. Die Bedeutung für Biotope und Arten ist gering bis mittel. Fortpflanzungs- oder Lebensstätten streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten konnten nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten. FFH- oder SPA-Gebiete sind nicht betroffen. Aufgrund der geringen Fläche und der Lage im Siedlungsbereich handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der SUP-Richtlinie.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima und Luft"

Für die genannten Schutzgüter ist in erster Linie die versiegelte Fläche von Bedeutung. Diese würde bei einer GRZ von 0,3 bei maximal 0,3 ha liegen. Im Bereich der betroffenen Fläche dominieren Fahlerde, Braunerde auf lehmigem Sand mit Sand. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 2 - 5 m, die Plane befindet sich in ca. 140 m Entfernung. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Die lokalklimatischen Verhältnisse entsprechen denen von dörflichen Siedlungsflächen. Die Auswirkungen sind für 0,3 ha aufgrund des Verlustes der Bodenfunktionen erheblich. Darüber hinaus besteht die Gefahr des Eindringens von Schadstoffen in das Grundwasser.

### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch und Gesundheit", "Landschaft", "Kultur- und sonstige Sachgüter"

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das „Schutzgut Mensch und Gesundheit“. Lediglich im Rahmen des Baubetriebes ist in der Ortslage mit erhöhten Lärm- und ggf. Staubbelastungen zu rechnen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ebenfalls als nicht erheblich im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen, da es sich um einen Bereich ohne eine besondere Erlebnisqualität handelt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

### Wechselwirkungen

Durch die Maßnahme entstehen negative Umweltauswirkungen in Form von Bodenversiegelungen. Die Auswirkungen werden verstärkt durch den fehlenden Schutz des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen.

### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Der Verzicht auf die Planung würde auch einen Wegfall der Beeinträchtigungen bedeuten.

## **Siedlungserweiterung am westlichen Ortsrand von Kranepuhl (0,25 ha)**

### Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Es werden 0,25 ha Brachen auf Sandäckern mit einzelnen Obstbäumen (Biotoptyp 09144) überplant. Eine Empfindlichkeit besteht insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Biotope, da durch den Eingriff besonders geschützte Arten (Wildbienen, Magerrasen-Perlmutterfalter – *Clossiana dia*) betroffen sind. Streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten sind nicht betroffen. FFH-Gebiete sind nicht betroffen (Entfernung größer als 1.000 m), das SPA-Gebiet „Hoher Fläming“ grenzt an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der damit hohen Vorbelastungen (Störungen) aber nicht gegeben. Aufgrund der relativ hohen Bedeutung der Habitatstrukturen handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der SUP-Richtlinie.

### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima und Luft"

Für die genannten Schutzgüter ist in erster Linie die versiegelte Fläche von Bedeutung. Diese würde bei einer GRZ von 0,3 bei maximal 0,1 ha liegen. Im Bereich der betroffenen Fläche dominiert Braunerde auf Sand. Der Grundwasserflurabstand liegt bei über 20 m. Die lokalklimatischen Verhältnisse entsprechen denen von landwirtschaftlichen Flächen. Die Auswirkungen sind für 0,1 ha aufgrund des Verlustes der Bodenfunktionen erheblich.

### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch und Gesundheit", "Landschaft", "Kultur- und sonstige Sachgüter"

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das „Schutzgut Mensch und Gesundheit“. Lediglich im Rahmen des Baubetriebes ist in der Ortslage mit erhöhten Lärm- und ggf. Staubbelastungen zu rechnen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist als erheblich im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen, da es sich um einen Ortsrandbereich mit einer besonderen Erlebnisqualität handelt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

### Wechselwirkungen

Durch die Maßnahme entstehen negative Umweltauswirkungen durch Habitatverluste für Tiere und Pflanzen, Bodenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Wechselwirkungen, die die einzelnen Beeinträchtigungen verstärken bzw. bei hier nicht genannten Schutzgütern zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht erkennbar.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Der Verzicht auf die Planung würde auch einen Wegfall der Beeinträchtigungen bedeuten.

### **3.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

#### **Umwandlung von Acker in Grünland**

##### Maßnahme des Landschaftsplanes

Die Maßnahme ist vorgesehen im unmittelbaren Umfeld von Fließgewässern. Es handelt sich ausnahmslos um die Nebengewässer der Plane (Lühnsdorfer, Dahnsdorfer Bach, Neschholzer Graben, Knatter). Hauptzweck ist die Einrichtung von extensiv oder nicht genutzten Randstreifen, um den Eintrag von Nährstoffen (v. a. Dünger) und Sedimenten zu verhindern.

##### Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Die Lebensräume für Arten der Auen und Fließgewässer werden durch eine Verbesserung der Wasserqualität in der Plane aufgewertet (u. a. rheophile Fische). Darüber hinaus profitieren Grünlandarten, die derzeit im Plangebiet kaum vorkommen. Da es sich um Maßnahmenvorschläge des PEP (2006) handelt, ist davon auszugehen, dass sie im Einklang mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete stehen.

##### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima und Luft"

Insbesondere die Wasserqualität der Plane dürfte durch die verringerte Ausbringung von Düngemitteln im unmittelbaren Gewässerumfeld sowie das erhöhte Rückhaltevermögen der Grünlandflächen verbessert werden. Günstige Auswirkungen auf den Boden werden kleinräumig durch die Extensivierung auf den Maßnahmenflächen erreicht. Durch die ganzjährige Vegetationsbedeckung sind auch die Auswirkungen auf das Klima positiv zu sehen.

##### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch und Gesundheit", "Landschaft", "Kultur- und sonstige Sachgüter"

Die Verbesserung der Wasserqualität der Plane dürfte auch das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ begünstigen. Die Einflüsse auf das Schutzgut „Landschaft“ sind als gering, aber keinesfalls negativ zu sehen. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

##### Wechselwirkungen.

Negative Umweltauswirkungen konnten nicht ermittelt werden; auch mögliche Wechselwirkungen dürften nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf Durchführung der Maßnahme würden die Wasserqualität und damit das Lebensraumpotenzial der Plane weiterhin nur mittelmäßig sein.

#### **Extensivierung von Grünland**

##### Maßnahme des Landschaftsplanes

Die Maßnahme bezieht sich auf den Bereich der Plane und ihrer Nebengewässer. Die vorhandenen Bestände aus Intensivgrasland und artenarmen Fettweiden sollen hin zu artenreichen Frischwiesen und Feuchtgrünland entwickelt werden.

##### Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Lebensräume für Arten des Grünlandes werden verbessert (u. a. Wiesenvögel, Insekten, Pflanzen). Da es sich um Maßnahmenvorschläge des PEP (2006) handelt, ist davon auszugehen, dass sie im Einklang mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete stehen.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima und Luft"

Insbesondere die Wasserqualität der Plane dürfte durch die verringerte Aufbringung von Düngemitteln verbessert werden. Günstige Auswirkungen auf den Boden werden durch die Extensivierung auf den Maßnahmenflächen erreicht. Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch und Gesundheit", "Landschaft", "Kultur- und sonstige Sachgüter"

Die Verringerung von Stoffeinträgen in die Gewässer wirkt positiv auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“. Das Landschaftsbild wird durch artenreiche Grünlandbestände aufgewertet. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

#### Wechselwirkungen.

Negative Umweltauswirkungen konnten nicht ermittelt werden; auch mögliche Wechselwirkungen dürften nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf Durchführung der Maßnahme würden im Planetal weiterhin artenarme Grünlandbestände ohne das auentypische Arteninventar dominieren.

### **Anlage von Gehölzstreifen an Fließgewässern**

#### Maßnahme des Landschaftsplanes

Vorgesehen ist die Schaffung eines durchgängigen 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens mit der Initialpflanzung von standortgerechten Gehölzen (v. a. Schwarzerle). Die Durchführung ist an den Nebengewässern der Plane vorgesehen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Die Lebensraumqualität für Arten Fließgewässer wird verbessert (u. a. rheophile Fische). Zum einen erfolgt dies über den Rückhalt von Nährstoffen, was zu einer direkten Verbesserung der Wasserqualität führt. Zum anderen verhindert die Beschattung eine Erwärmung und damit ein starkes Pflanzenwachstum mit anschließender Sauerstoffzehrung. Die typischen Arten der Gewässeroberläufe (insbesondere Bachforelle) sind auf kühle Gewässer ohne starke Erwärmung angewiesen. Da es sich um Maßnahmenvorschläge des PEP (2006) handelt, ist davon auszugehen, dass sie im Einklang mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete stehen.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima und Luft"

Der Rückhalt von Nährstoffen führt zu einer Verbesserung der Wasserqualität. Günstige Auswirkungen auf den Boden werden kleinflächig durch die Nutzungsaufgabe erreicht. Das Lokalklima profitiert durch die Etablierung von Gehölzen (ausgeglichenere Klima durch höhere Verdunstung, Minderung der Windgeschwindigkeiten, Beschattung).

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch und Gesundheit", "Landschaft", "Kultur- und sonstige Sachgüter"

Die Verbesserung der Wasserqualität wirkt grundsätzlich positiv auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“. Das Landschaftsbild wird durch die Auflockerung mit Gehölzstrukturen aufgewertet. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

#### Wechselwirkungen.

Negative Umweltauswirkungen konnten nicht ermittelt werden; auch mögliche Wechselwirkungen dürften nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf Durchführung der Maßnahme würden die Wasserqualität und damit das Lebensraumpotenzial der Plane weiterhin nur mittelmäßig sein.

### **Anlage von Hecken und Alleen**

#### Maßnahme des Landschaftsplanes

Das landschaftsplanerische Konzept sieht eine Anreicherung mit linienhaften Gehölzstrukturen vor, sofern zwischen größeren Ackerschlägen, insbesondere entlang von Wegen, Gehölzstrukturen fehlen. Vorgesehen ist darüber hinaus die Anlage von Alleen entlang von Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Lebensräume für Arten der strukturierten Agrarlandschaft (u. a. Neuntöter, Ortolan) werden verbessert und neu geschaffen. FFH-Gebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen. Soweit sich die Maßnahmen im SPA befinden, stehen sie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA im Einklang.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima und Luft"

Die Maßnahme führt durch die Minderung der Windgeschwindigkeiten zu einer Reduzierung der Winderosion. Günstige Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser werden weiterhin kleinräumig durch die Nutzungsaufgabe erreicht. Positive Wirkungen auf das Lokalklima ergeben sich durch die höhere Verdunstung, die Minderung der Windgeschwindigkeiten und Beschattung.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch und Gesundheit", "Landschaft", "Kultur- und sonstige Sachgüter"

Durch die Anreicherung mit Gehölzstrukturen erhöht sich die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft, so dass der Einsatz von Pestiziden reduziert werden kann (ausgewogene Räuber-Beute-Verhältnisse). Das Landschaftsbild wird durch die Strukturierung aufgewertet. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

#### Wechselwirkungen.

Negative Umweltauswirkungen konnten nicht ermittelt werden; auch mögliche Wechselwirkungen dürften nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf Durchführung der Maßnahme würden weiterhin sehr großräumige Agrarstrukturen dominieren.

## **4. Maßnahmen zur Vermeidung, -minderung und zur Kompensation**

### **4.1. Einleitung**

Bestandteil des Umweltberichtes müssen Maßnahmen sein, die vorgesehen sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Planes zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen. Den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt im Rahmen der Planung eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es im

Regelfall, geeignete Maßnahmen festzulegen, die zu einer Reduzierung von Eingriffsfolgen beitragen.

## **4.2. Siedlungsflächenerweiterungen**

### **Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Locktow**

Es sind folgende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Erhalt der am Rande stehenden Straßenbäume
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Nebenflächen (600 m<sup>2</sup>)
- Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Versickerung der Niederschläge auf den Grundstücken

Zur Kompensation sollen Maßnahmen mit einem Umfang von 0,18 ha, durchgeführt werden, die die Schutzgüter Wasser und Boden in erheblichem Maße aufwerten (z. B. Entsiegelung von Flächen; bei geringerer Kompensationswirkung ist die Maßnahmenfläche zu vergrößern). Vorgeschlagen werden Maßnahmen im Planetal: Umwandlung von Acker- in Grünland (0,36 ha erforderlich), Anlage von Gehölzstreifen an Fließgewässern (0,36 ha erforderlich) oder die Extensivierung von Grünland (0,54 ha erforderlich). Bei Durchführung der Maßnahmen sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen.

### **Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Dahnsdorf (südlich Friedhof)**

Es sind folgende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Erhalt der am Rande stehenden Straßenbäume
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Nebenflächen (1.000 m<sup>2</sup>)
- Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Versickerung der Niederschläge auf den Grundstücken

Zur Kompensation sollen Maßnahmen mit einem Umfang von 0,65 ha, durchgeführt werden, die die Schutzgüter Wasser und Boden in erheblichem Maße aufwerten (z. B. Entsiegelung von Flächen; bei geringerer Kompensationswirkung ist die Maßnahmenfläche zu vergrößern). Vorgeschlagen werden Maßnahmen im Planetal: Umwandlung von Acker- in Grünland (1,3 ha erforderlich), Anlage von Gehölzstreifen an Fließgewässern (1,3 ha erforderlich) oder die Extensivierung von Grünland (1,95 ha erforderlich). Bei Durchführung der Maßnahmen sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen.

### **Siedlungserweiterung am westlichen Ortsrand von Kranepuhl**

Es sind folgende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Erhaltung der vorhandenen Obstbäume
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Nebenflächen (375 m<sup>2</sup>)
- Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Versickerung der Niederschläge auf den Grundstücken

Zur Kompensation sollen Maßnahmen mit einem Umfang von 0,5 ha, durchgeführt werden, die die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Landschaftsbild in erheblichem Maße

aufwerten (z. B. Entsiegelung von Flächen; bei geringerer Kompensationswirkung ist die Maßnahmenfläche zu vergrößern). Vorgeschlagen werden Maßnahmen im Planetal: Umwandlung von Acker- in Grünland (0,36 ha erforderlich) oder Extensivierung von Grünland (1,5 ha erforderlich). Bei Durchführung der Maßnahmen sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen.

### **4.3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

#### **Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"**

- Auf das Einbringen nicht gebietsheimischer Gehölz- und ist zu verzichteten Pflanzenarten (vgl. Erlass des MLUR, 2004a).
- Alle Maßnahmen sind, sofern sie im Naturpark „Hoher Fläming“ liegen, mit der Naturparkverwaltung abzustimmen.
- Alle Gehölzpflanzungen sind mit dem Landesumweltamt Brandenburg, Naturschutzstation Baitz, abzustimmen.

#### **Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima und Luft"**

- keine

#### **Schutzgüter "Mensch und Gesundheit", "Landschaft", "Kultur- und Sachgüter"**

- keine

## **5. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Durchführung der Planung**

Bei einer Realisierung der jeweiligen Siedlungserweiterungsplanungen soll die Überwachung der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation erfolgen.

## **6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind Flächennutzungspläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Planes zu prognostizieren und zu bewerten sowie in angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Boden", "Wasser", "Luft", "Klima", "Landschaft" "Mensch und Gesundheit", sowie "Kultur- und Sachgüter". Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen ihnen berücksichtigt werden.

Im Flächennutzungsplan werden drei über den Bestand hinausgehende Bauflächen von insgesamt 1,20 ha ausgewiesen. Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen bewirkt er keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes.

## 7. Quellenverzeichnis

LP (1997): Landschaftsplan der Gemeinden des Amtes Niemegeke - Entwurf. Amt Niemegeke, Unveröffentlicht.

LRP (2006): Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark – Band 1 und 2. Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Naturschutz. Bearbeitung: Umland – Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung.

MUNR (FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG) (1997): Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg. Potsdam

MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG) (2004a): Erlass des MLUR zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 26.08.2004. Amtsblatt 43, 825-831

MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG) (2004b): Waldbau-Richtlinie 2004 – “Grüner Ordner” der Landesforstverwaltung Brandenburg. Berlin

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K. & F. LEHMBERG (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. vhw-Verlag